

Amtsblatt

des Nationalparklandkreises Birkenfeld



Jahrgang
2025

Nummer
41

Datum
31.10.2025

Seite 1 von 4

INHALT

- **Öffentliche Bekanntmachung: Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen Aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 31.10.2025 im Landkreis Birkenfeld**

Öffentliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 31.10.2025 im Landkreis Birkenfeld

In der Gemeinde Rhaunen wurde am 31.10.2025 der Ausbruch der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Kranichen amtlich festgestellt. Die Kreisverwaltung Birkenfeld erlässt deshalb auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1), § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i.V.m. §§ 24 Abs. 3 Nr. 7, 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), des § 1 Absatz 1 S. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 (GVBl. 2024, 296), alle in der derzeit gültigen Fassung, folgende

I. Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Stallpflicht:

Im gesamten Gebiet des Landkreises Birkenfeld wird die Aufstallung von sämtlichen gehaltenen Geflügel (u.a. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse und Tauben) ab sofort angeordnet. Geflügel darf ausschließlich

a. in geschlossenen Ställen oder

b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

(§ 13 Abs. 1 Geflügelpest-VO und Art. 70 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d)

2. Verbot von Veranstaltungen unter der Teilnahme von Vögeln:

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Börsen, Schauen und ähnlichen Veranstaltungen unter der Teilnahme von Vögeln wird bis auf weiteres untersagt. Dies gilt auch für bereits genehmigte Veranstaltungen.

Herausgeber:

Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstr. 25
55765 Birkenfeld
www.landkreis-birkenfeld.de

Telefon: 06782 15 1017
Telefon: 06782 15 1018
presse@landkreis-birkenfeld.de

Amtsblatt

des Nationalparklandkreises Birkenfeld



Jahrgang
2025

Nummer
41

Datum
31.10.2025

Seite 2 von 4

(§ 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung, Art. 70 Absatz 2 i.V.m. Art. 61 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 429/2016)

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorgenannten Verfügungspunkte unter I. Nr. 1. - 2. wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die sofortige Vollziehbarkeit sich nicht bereits kraft Gesetz aus § 37 TierGesG ergibt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

IV. Rechtliche Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Birkenfeld, Friedrich-August-Str. 15, 55765 Birkenfeld eingesehen werden. Alternativ ist die Allgemeinverfügung auch über die Homepage der Kreisverwaltung Birkenfeld jederzeit einsehbar.
2. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.
3. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden durch eine gesonderte Allgemeinverfügung aufgehoben.

V. Begründung:

Bei der Untersuchung von einem verendeten Kranich aus der Gemeinde Rhaunen wurde labordiagnostisch durch das Landesuntersuchungsamt Koblenz am 27.10.2025 das Virus der Aviären Influenza mit hoher Viruslast nachgewiesen. Zur Bestätigung wurden die Proben anschließend ins Friedrich-Löffler-Institut gesendet. Bei der Untersuchung im Friedrich-Loeffler-Institut wurde festgestellt, dass es sich um den hochpathogenen Subtyp H5N1 handelt. Daraufhin hat der Landkreis Birkenfeld am 31.10.2025 den Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel (Kranich) amtlich festgestellt.

Mittlerweile wurden weitere verendete Wildvögel gemeldet. Proben werden auch weiterhin zur Untersuchung ans Landesuntersuchungsamt gesendet. Es handelt sich überwiegend um Kraniche, die jahreszeitlich bedingt in großer Anzahl das Kreisgebiet überfliegen und die nachweislich sowohl im restlichen Bundesgebiet als auch im angrenzenden Ausland bereits zu tausenden an der Geflügelpest verendet sind.

Herausgeber:

Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstr. 25
55765 Birkenfeld
www.landkreis-birkenfeld.de

Telefon: 06782 15 1017
Telefon: 06782 15 1018
presse@landkreis-birkenfeld.de

Amtsblatt

des Nationalparklandkreises Birkenfeld



Jahrgang
2025

Nummer
41

Datum
31.10.2025

Seite 3 von 4

Das Ende der Zugvogelaktivität lässt sich noch schwer abschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Überflug von potentiell infizierten Zugvögeln noch mehrere Wochen andauern wird. Das Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest ist daher hoch.

Bei der Aviären Influenza (Geflügelpest), handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Tierseuche bei Vögeln, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter und angegliederte Wirtschaftsbeteiligte haben kann. Zudem führt eine massenhafte Verbreitung unweigerlich zu großem Tierleid.

Das FLI (Friedrich-Löffler-Institut) hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko der Verschleppung des H5N1-Virus in deutsche Geflügelhaltungen und in zoologische Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft. Gegenwärtig beobachtet das FLI erneut eine Zunahme von HPAIV H5N1 Infektionen bei verschiedenen Wildvogelspezies und auch die Anzahl von HPAIV-Ausbrüchen in Geflügelhaltungen ist in den letzten beiden Wochen sprunghaft gestiegen (Risikoeinschätzung vom 20.10.2025). Im In- und Ausland werden täglich eine Vielzahl von Ausbrüchen bei Wildvögeln und auch bei gehaltenen Vögeln festgestellt.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch „Vogelgrippe“ oder „Geflügelpest“ genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (niedrig oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu schweren Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Da Enten und Gänse oftmals weniger schwer erkranken und die Krankheit bei diesen Tieren nicht immer zum Tod führt, können Seuchenausbrüche mit milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquellen können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein.

Auf Grundlage der vorgenannten Informationen muss mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, das Geflügel vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung der Vogelgrippe zu schützen. Das Risiko der Infizierung ist bei Freilandhaltungen deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Durch das Aufstallen von Geflügel wird das Risiko einer Ansteckung mit der Vogelgrippe verringert.

Auch Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel sind gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammenkommen von Geflügel aus unterschiedlichen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr, birgt die Gefahr, dass es zu einer weiteren Verbreitung der Vogelgrippe kommt. Durch das Verbot wird

Herausgeber:

Kreisverwaltung Birkenfeld

Schneewiesenstr. 25

55765 Birkenfeld

www.landkreis-birkenfeld.de

Telefon: 06782 15 1017

Telefon: 06782 15 1018

presse@landkreis-birkenfeld.de

Amtsblatt

des Nationalparklandkreises Birkenfeld



Jahrgang
2025

Nummer
41

Datum
31.10.2025

Seite 4 von 4

die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden. Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Hierfür werden folgende Gründe angeführt:

- Die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
 - das nachgewiesene Vorkommen des hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus H5N1 bei Wildvögeln innerhalb des Kreisgebietes,
 - die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzuges,
 - die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen im Gebiet des Landkreises Birkenfeld
- führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstallung des Geflügels anzuordnen.

Die angeordneten Maßnahmen sind demnach geeignet, erforderlich und zugleich verhältnismäßig, um dem Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest wirkungsvoll entgegenzuwirken.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u.Ä. ist im öffentlichen Interesse geboten, um einer Einschleppung der hoch ansteckenden Vogelgrippe in Geflügel- bzw. Vogelbestände entgegen zu wirken. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als die persönlichen Interessen Betroffener.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 oder Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Birkenfeld, den 31.10.2025
Mirosław Kowalski, Landrat

Das Amtsblatt erscheint je nach Veröffentlichungsbedarf. Das Amtsblatt steht in digitaler Form auf der Internetseite des Nationalparklandkreises Birkenfeld unter dem Link: <https://www.landkreis-birkenfeld.de/News/Amtsblatt.htm> zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Bei Bedarf können Einzelstücke in Papierform kostenfrei bei der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen, Pressestelle (presse@landkreis-birkenfeld.de bzw. Tel. 06782 15 1017) bezogen werden.

Herausgeber:
Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstr. 25
55765 Birkenfeld
www.landkreis-birkenfeld.de

Telefon: 06782 15 1017
Telefon: 06782 15 1018
presse@landkreis-birkenfeld.de